

## A. Geschäfts-Sitzungs-Protokolle.

---

1. Einleitung	1
2. Die Aufgabenstellung	2
3. Die Lösungsmethoden	3
4. Die Ergebnisse	4
5. Zusammenfassung	5
6. Literaturverzeichnis	6
7. Anhang	7
8. Schlusswort	8
9. Danksagung	9
10. Bibliographie	10
11. Index	11
12. Register	12
13. Zusammenfassung	13
14. Literaturverzeichnis	14
15. Anhang	15
16. Schlusswort	16
17. Danksagung	17
18. Bibliographie	18
19. Index	19
20. Register	20

## A. Geschäfts-Sitzungs-Protokolle

1. Einleitung	1
2. Die Aufgabenstellung	2
3. Die Lösungsmethoden	3
4. Die Ergebnisse	4
5. Zusammenfassung	5
6. Literaturverzeichnis	6
7. Anhang	7
8. Schlusswort	8
9. Danksagung	9
10. Bibliographie	10
11. Index	11
12. Register	12
13. Zusammenfassung	13
14. Literaturverzeichnis	14
15. Anhang	15
16. Schlusswort	16
17. Danksagung	17
18. Bibliographie	18
19. Index	19
20. Register	20

## Erste Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf,  
am Sonntag, den 7. November 1886.

Nach Beendigung des in den Hauptkirchen beider Confessionen abgehaltenen feierlichen Gottesdienstes versammelten sich um 12 Uhr die Mitglieder des Landtages im SitzungsSaale des Ständehauses.

Von einer Deputation geleitet, trat der königliche Landtags-Commissar, Oberpräsident der Rheinprovinz Herr Dr. von Bardeleben, in den Saal, um den 32. Rheinischen Provinzial-Landtag zu eröffnen.

In der Eröffnungsrede (sfr. stenographischer Bericht) bringt der Herr Landtags-Commissar zur Mittheilung, daß des Kaisers und Königs Majestät geruht hätten, die Stände der Provinz auf heute zu einer außerordentlichen Sitzung zu berufen, deren Dauer auf 14 Tage bestimmt sei. Zum Landtags-Marschall haben Se. Majestät den Fürsten zu Wied Durchlaucht und zum Stellvertreter des Marschalls den königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn, Herrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler, zu ernennen geruht.

Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 1. d. M. enthalte folgende Vorlagen von Seiten der königlichen Staatsregierung:

1. Entwurf einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz und eines Gesetzes wegen Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Rheinprovinz;
2. Gutachtliche Aeußerung über die beabsichtigte Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf;
3. Entwurf eines Gesetzes über das Rangordnungs-Verfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts;
4. Desgleichen eines Gesetzes, betreffend das Hypotheken-Reinigungsverfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts;
5. Desgleichen eines Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts;
6. Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern für die Ober-Erfass-Commissionen der Provinz für die Jahre 1887 bis einschließlich 1889.

Am Schlusse seiner Ansprache überreichte der Herr Landtags-Commissar das Allerhöchste Propositions-Dekret sowie den Allerhöchsten Landtags-Abschied für die im Jahre 1885 versammelt gewesenen Stände der Provinz dem Landtags-Marschall und erklärte sodann im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 32. Rheinischen Provinzial-Landtag für eröffnet.

Der Landtags-Marschall bringt ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Nachdem, von der Empfangs-Deputation wiederum geleitet, der Herr Landtags-Commissar den Saal verlassen hatte, richtet der Landtags-Marschall in Eröffnung der geschäftlichen Verhandlungen zunächst die Bitte an die Versammlung, ihn wie früher so auch in dieser, besonders wichtigen Session mit Vertrauen und Nachsicht zu unterstützen.

Zu Protokollführern ernennt der Landtags-Marschall die Herren Freiherr Eugen von Loë und Kadermacher und wird letzterer für die heutige Sitzung mit der Führung des Protokolls betraut.

Die Journalführung wird dem Herrn Grafen Willers übertragen.

Sodann gedenkt der Landtags-Marschall mit theilnehmenden Worten des verstorbenen langjährigen Mitgliedes des Provinzial-Landtags und Provinzial-Verwaltungsraths, Herrn von Heister. Die Versammlung erhebt sich zum ehrenden Andenken an den Verstorbenen von den Sitzen.

Der Landtags-Marschall verliest hierauf den Allerhöchsten Landtags-Abschied, sowie das Allerhöchste Propositions-Dekret.

Die vom Landtags-Marschall vorgenommene und mitgetheilte Bildung der Ausschüsse ist folgende:

### I. Ausschuß.

Angelegenheiten, welche von der I. und IV. Abtheilung der ständischen Centralstelle ressortiren.

**Vorsitzender:** Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler.

**Mitglieder:** 1. Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven. 2. Freiherr Dr. von La Balette St. George. 3. Graf Hompesch. 4. Graf von Hoensbroech. 5. Adams. 6. Dieke. 7. von Synern. 8. von Grand-Ry. 9. Friederichs. 10. Freiherr Felix von Loë. 11. Schmidt von Schwind. 12. Beppler. 13. Wolters. 14. Schlick.

**Beamte der provinzialständischen Verwaltung:** Der Landes-Direktor. Landesrath Fritzen. Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, Geheimer Regierungsrath Seul.

### II. Ausschuß.

Angelegenheiten, welche von der II., III. und IV. Abtheilung der ständischen Centralstelle ressortiren.

**Vorsitzender:** Graf Beißel von Gynnich.

**Mitglieder:** 1. Freiherr von Spies-Wüllesheim. 2. Freiherr von Scheibler. 3. Freiherr von Fürstenberg-Gimborn. 4. Graf Wilderich von Spee. 5. Kaesen. 6. Pelzaeus. 7. Sahler. 8. Röchling. 9. Kadermacher. 10. Eich. 11. Caspers. 12. Frings. 13. Bönniger. 14. Rautenstrauch.

**Beamte der provinzialständischen Verwaltung:** Der Landes-Direktor. Landesrath von Meken. Landesrath Klauener. Landesrath Brandts. Landes-Baurath Dreling. Landes-Baurath Guibert.

### III. Ausschuß.

Zustizauschuß.

**Vorsitzender:** Geheimer Regierungsrath Seul.



**Mitglieder:** 1. Freiherr Eugen von Loë. 2. Freiherr von Gerde. 3. Freiherr von Cynatten. 4. von Monſchaw. 5. Heuſer. 6. Courth. 7. Adams. 8. Jungen. 9. Peters. 10. Breuer. 11. Limbourg.

**Beamte der provinzialſtändiſchen Verwaltung:** Der Landes-Direktor. Landesrath Küſter. Die vorliegenden Geſchäftseingänge reſp. Referate des Provinzial-Verwaltungsraths werden an die Ausſchüſſe wie folgt verwieſen:

### I. Ausſchuß.

1. Referat, betreffend die Pensionirung des Landesbauraths Sachſe.
2. Referat, betreffend die definitive Anſtellung des Sekretariatsaſſiſtenten bei der Rheinſchen Provinzial-Feuer-Societät.
3. Referat, betreffend die Ermächtigung für den Provinzial-Verwaltungsrath, das nach §. 4 des durch Allerhöchſten Erlaß vom 5. April 1880 genehmigten Regulativs für die III. Ausgabe von Anleiheſcheinen der Rheinprovinz dem Provinzial-Landtage zuſtehende Recht auszuüben.
4. Referat, betreffend Abänderung des vom 31. Rheinſchen Provinzial-Landtage beſchloſſenen Nachtrags zum Reglement der Rheinſchen Provinzial-Feuer-Societät.
5. Referat, betreffend anderweitige Organifation der Kaſſenverwaltung der Rheinſchen Provinzial-Feuer-Societät und Nachtrag zum Reglement derſelben.
6. Antrag der Gemeindegemeiſſenen der Gemeinde Wiſſel, Kreis Cleve, auf Abänderung des Reichsgeſetzes vom 16. Juli 1879, betreffend die Beſteuerung des Tabaks.
7. Mittheilung über den Beſchluß des Provinzial-Verwaltungsraths vom 5. November 1886 zu der Petition der Städte St. Johann und Saarbrücken auf Bewilligung einer Beihülfe zur Unterhaltung des Winterberg-Denkmalſ bei Saarbrücken-St. Johann

### II. Ausſchuß.

8. Referat über die weitere Entwicklung der Angelegenheit, betreffend die Canton-geſängniſſe und die Polizeiſtrafgelder.
9. Referat, betreffend die Erbauung eines Gebäudes für die Taubſtummenanſtalt in der Stadt Elberfeld und Uebernahme der genannten Anſtalt in die provinzialſtändiſche Verwaltung.
10. Referat über die Anſtellungsverhältniſſe der Bauſchreiber bei den ſtändiſchen Wege-Bauinſpektionen.
11. Referat, betreffend das Geſuch des Bauunternehmers Wilhelm Bertram zu Hannover auf Gewährung einer einmaligen Unterſtützung zur Schadloshaltung für die ihm bei Ausführung des Neubaus der Provinzialſtraße von Müſch nach Schuld entſtandenen Verluſte.
12. Referat, betreffend Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der im Kreiſe Wehlar belegenen Provinzialſtraßen an dieſen Kreis.
13. Referat, betreffend die Uebernahme der Anfangſtrecke der Gräfenbacher Prämienſtraße in den Gemeinden Kreuznach und Hargenheim auf den Provinzial-Straßenfonds.
14. Referat, betreffend den Antrag der Gemeinde Herchen um Entbindung von der Unterhaltung der im Zuge der Weyerbuſch-Herchener Provinzialſtraße befindlichen Siegbrücke.
15. Referat, betreffend den Bau einer Provinzialſtraße von Habenichts nach Cürten.

### III. Ausschuß.

An den III. Ausschuß gehen die durch das Allerhöchste Propositions-Dekret zur Begutachtung überwiesenen Entwürfe der drei Justizgesetze.

Der Abgeordnete Dieke wird auf seinen Wunsch für die Angelegenheit, betreffend die Erbauung eines Gebäudes für die Taubstummenanstalt in der Stadt Elberfeld dem II. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

Die weiter eingegangenen Eingaben verschiedener Handelskammern der Rheinprovinz, betreffend Ausdehnung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs-Gerichtsbehörden vom 1. August 1883 auf die Rheinprovinz, sollen im Anschluß an die Entwürfe der Kreis- und Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz behandelt werden.

Außerdem ist für das verstorbene Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths von Heister eine Ergänzungswahl im Plenum des Landtags vorzunehmen.

Anlangend endlich die Entwürfe der neuen Kreis- und Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz schlägt der Landtags-Marschall vor, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der qu. Vorlagen dieselben zunächst in einer Plenar-Commissionsitzung des Landtages zu beraten. Zu dieser Plenarberatung beabsichtige er, auch die Vertreter der königlichen Staatsregierung einzuladen und außerdem die Zuziehung des Landes-Direktors und der oberen Beamten der Verwaltung zu veranlassen.

Die Versammlung erklärt sich einverstanden und bemerkt der Landtags-Marschall noch, daß er in die Commissionsberatung auch die den Gegenstand einer Landtags-Petition bildende Angelegenheit des Petersberger Steinbruchs im Siebengebirge verweise.

In den qu. Commissionsitzungen sollen ferner die neuen Eingänge behufs Ueberweisung in den Geschäftsgang mitgetheilt werden, auch soll die stenographische Aufnahme der Verhandlungen stattfinden.

Nachdem noch die Frist zur Einbringung von Anträgen und Petitionen unter Beschränkung des geschäftsordnungsmäßigen Termins auf Montag, den 15. November cr. festgesetzt worden, schließt der Landtags-Marschall die Sitzung.

Die nächste wirkliche Plenarsitzung wird vom Landtags-Marschall besonders anberaumt werden.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

## Zweite Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf  
am Dienstag, den 9. November 1886.

Ueber diese Sitzung ist ein besonderes Geschäftsprotokoll nicht aufgenommen worden.  
Siehe den stenographischen Bericht.

## Dritte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf  
am Freitag, den 12. November 1886.

Ueber diese Sitzung ist ein besonderes Geschäftsprotokoll nicht aufgenommen worden  
Siehe den stenographischen Bericht.

## Vierte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf  
am Samstag, den 13. November 1886.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll über die erste Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Protokollführer für heute ist der Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë.

Die nachstehend sub Nr. 1 bis 47 aufgeführten Eingänge sind bereits in den Plenar-sitzungen des Landtages am 8. bezw. 12. November cr., über welche Geschäfts-sitzungs-Protokolle nicht aufgenommen worden sind, mitgetheilt und in der weiter angegebenen Weise zur geschäftlichen Behandlung verwiesen worden:

1. Schreiben des Herrn Landtags-Commissars, betreffend Mittheilung der Entwürfe zur neuen Kreis- und Provinzialordnung für die Rheinprovinz.

Daselbe geht mit den Anlagen zunächst an die Plenar-Commission.

2. Mittheilung des Herrn Landtags-Commissars, daß als Commissarius des Herrn Ministers des Innern bei den Verhandlungen des Provinzial-Landtages über die Entwürfe der neuen Kreis- und Provinzialordnung für die Rheinprovinz der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Ministerium des Innern Dr. von Bitter bestellt sei.

3. Schreiben des Herrn Landtags-Commissars, betreffend Mittheilung einer Denkschrift über die Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr.

Daselbe wird im Anschluß an die qu. Vorlage behandelt werden.

4. Petition der Stadtvertretung von Ruhrort, betreffend Verlegung des Sitzes des Königlichen Landrathsamts für den bei der Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr zu bildenden neuen Kreis nach der Stadt Ruhrort.

Dieselbe wird in Verbindung mit der Vorlage bezüglich der Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr behandelt werden.

5. Von Seiten des Bürgermeisters der Stadt Ruhrort Mittheilung eines Abdrucks der an den Herrn Minister des Innern gerichteten Petition in Angelegenheit der Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr.

Wird zu der betreffenden Vorlage als Material verwiesen.

6. Petition der Gemeinde Rippes um Erhebung in den Stand der Städte.

Wird im Anschluß an den Entwurf der neuen Kreisordnung behandelt werden.

7. Antrag der Handelskammern zu Elberfeld, Essen und Neuß, betreffend die Einführung des Zuständigkeitsgesetzes, speziell des §. 134 dieses Gesetzes, in der Rheinprovinz.

Die Angelegenheit wird dem I. Ausschuß überwiesen.

8. Petition der Communalbeamten in Rheinland und Westfalen um Regelung ihrer Pensionsverhältnisse, und

9. Petition des Vereins der Landbürgermeister der Rheinprovinz in derselben Angelegenheit.

Beide Petitionen sollen im Anschluß an die §§. 24 bis 27 des Entwurfs der neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz zur Behandlung kommen.

10. Schreiben des Herrn Landtags-Commissars, betreffend Mittheilung der Entwürfe zu den drei neuen Justizgesetzen für das Gebiet des rheinischen Rechts.

Die genannten Gesetzentwürfe sind bereits an den III. Ausschuß verwiesen und geht das qu. Schreiben gleichfalls an den III. Ausschuß.

11. Schreiben des Herrn Landtags-Commissars, betreffend die Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatz-Commissionen. Als Wahlangelegenheit zu behandeln.

12. Schreiben des Herrn Landtags-Commissars, betreffend die von dem Herrn Minister des Innern gewünschte tägliche Berichterstattung über den Gang der Landtags-Verhandlungen.

Der Landtags-Marschall wird das Weitere veranlassen.

13. Schreiben des Herrn Landtags-Commissars, betreffend die Petition der Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaarenindustrie zu Remscheid um Bewilligung eines erhöhten Zuschusses aus Provinzialfonds.

Mit der in dieser Angelegenheit zu erwartenden Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths zu verbinden.

14. Schreiben des Herrn Landtags-Commissars, betreffend den Antrag der Murbacher Wiesengenossenschaft um Bewilligung einer Subvention aus Provinzialmitteln.

Die Angelegenheit wird an den Provinzial-Verwaltungsrath zur ressortmäßigen Erledigung übergeben.



15. Einladung von Seiten des Vorstandes der Gesellschaft „Verein“ zu Düsseldorf zum Besuche des Gesellschaftslokals.

16. Desgleichen von Seiten des Vorstandes des Künstler-Vereins „Malkasten“.

17. Petition des Landraths z. D. Jansen zu Burtscheid um Bewilligung eines erhöhten Zuschusses für die Korbflechter-Schule zu Heinsberg.

Abgeordneter von Monshaw macht diese Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Der Abgeordnete von Monshaw wird für diese Angelegenheit dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

18. Gesuch des Ausschusses des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes um Unterstützung der Feuerwehr-Unfallkasse.

Abgeordneter Feuer-Societäts-Direktor Seul macht das Gesuch zu dem seinigen, dasselbe findet Unterstützung und geht an den I. Ausschuß.

19. Petition des betreffenden Comité's um Bewilligung eines Beitrags zur Errichtung eines Kriegerdenkmals in Düsseldorf.

Abgeordneter Courth macht die Petition zu der seinigen, sie findet jedoch keine Unterstützung und ist somit abgelehnt.

20. Gesuch des F. P. Lenzen zu Fischeln um Bewilligung einer Subvention für seine provinzialhistorischen Arbeiten.

Der Abgeordnete Schmitz macht das Gesuch zu dem seinigen, dasselbe wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Abgeordneter Schmitz wird auf seinen Wunsch für diese Sache dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

21. Petition des Religionslehrers Dr. Scholten zu Cleve um Bewilligung einer Subvention für die von ihm veröffentlichten Arbeiten auf dem Gebiete der Provinzialgeschichte.

Der Abgeordnete von Monshaw macht dieses Gesuch zu dem seinigen, dasselbe wird unterstützt und an den I. Ausschuß verwiesen.

Der genannte Abgeordnete wird auf seinen Wunsch für diese Sache dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

22. Petition des Landraths zu Aachen, betreffend Uebernahme der Stolberg-Zülich'er Aktienstraße auf den Provinzialstraßenfonds und

eine desgleichen, betreffend Uebernahme der Aachen-Stolberger Aktienstraße.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee macht diese Anträge zu den seinigen, dieselben finden Unterstützung und gehen an den II. Ausschuß.

Abgeordneter Fischer wird auf seinen Wunsch für diese beiden Angelegenheiten dem II. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

23. Dank schreiben des Kirchenvorstandes zu St. Arnual für die zum dortigen Kirchenbau bewilligte Subvention.

Geht nach Mittheilung zu den Akten.

24. Petition des Kirchenvorstandes zu Steinkirchen, Kreis Heinsberg, um Bewilligung eines Zuschusses zur Deckung der für die Restauration der Kirche verbliebenen Bauschuld.

Der Antrag findet keine Unterstützung und gelangt daher nicht zur Behandlung.

25. Petition des Kirchenvorstandes der Pfarre von Unserer Lieben Frau zu Coblenz um Bewilligung einer Beihilfe zur Restauration genannter Pfarrkirche.

Der Abgeordnete Graf Beißel macht dieses Gesuch zu dem seinigen, dasselbe wird unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Graf Beißel wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

26. Gesuch der Gemeinde Hirzenach um Bewilligung einer Beihülfe zur Herstellung der dortigen Kirche.

Der Abgeordnete Caspers macht das Gesuch zu dem seinigen, dasselbe wird unterstützt und an den I. Ausschuß verwiesen.

27. Gesuch des Kirchenvorstandes von St. Gereon zu Köln um Bewilligung einer Subvention für den Restaurationsbau genannter Kirche.

Dasselbe findet keine Unterstützung und ist damit abgelehnt.

28. Denkschrift von Vertretern von Städten, betreffend Bekämpfung der Motive zu §. 4 des Entwurfs der neuen Kreisordnung und

29. eine desgleichen des Bürgermeisters zu Düren, eingereicht zu Händen des Abgeordneten Freiherrn von Geyr-Müldersheim und von letzterem übergeben.

Dieselben werden im Anschlusse an die Vorlage wegen der neuen Kreisordnung zur Behandlung kommen.

30. Mittheilung des Herrn Landtags-Commissars, daß für den verhinderten Abgeordneten Freiherrn Clemens von Hövel der Stellvertreter, Bürgermeister von Grootte zu Godesberg, zur Theilnahme an den Landtagsitzungen eingeladen worden sei.

31. Mittheilung des Herrn Landtags-Commissars, daß Bürgermeister von Grootte gleichfalls seine Verhinderung angezeigt habe und daß nunmehr der zweite Stellvertreter, Herr Friß von Jordans zu Morenhoven, eingeladen sei.

32. Schreiben der Handelskammer zu Duisburg, betreffend die Ausdehnung des §. 134 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auf die Handelskammern der Rheinprovinz.

Geht im Anschlusse an die anderweiten gleichartigen Vorlagen an den I. Ausschuß.

33. Antrag des Abgeordneten Graf Wilderich von Spee, betreffend Ermächtigung des Provinzial-Verwaltungsraths auf Auszahlung von Subventionen aus dem für die Hebung der Hausindustrie bewilligten Credite vor Erledigung der an die Bewilligung geknüpften Bedingung eines gleichen oder ähnlichen Zuschusses aus Staatsfonds.

Der Antrag wird ausreichend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

34. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend Bewilligung eines Betrages von 40 000 M. aus dem Ständefonds für die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe.

Die Angelegenheit geht an den I. Ausschuß.

35. Denkschrift des Direktors der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät Senl gegen die Angriffe des Verbandes der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Dieselbe ist auf Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths an die Mitglieder des Landtags gedruckt zur Bertheilung gekommen und geht an den I. Ausschuß.

36. Petition der Stadt Trarbach um Bewilligung eines erhöhten Zuschusses zum Bau einer Moselbrücke zwischen Trarbach und Traben.

Dieselbe ist vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegt und geht an den II. Ausschuß.

37. Petition von Tabakspflanzern in der Gemeinde Bynen, Kreis Moers, um Unterstützung wegen erlittenen Hagelschadens.

Der Abgeordnete Kreuzberg macht die Petition zu der seinigen, sie findet jedoch keine weitere Unterstützung und gelangt deshalb nicht zur Behandlung.

38. Antrag des Kreislandraths zu Weplar auf Bewilligung einer Unterstützung für mehrere durch Hagelschlag beschädigte Gemeinden des Kreises Weplar.

Abgeordneter Beppler macht den Antrag zu dem seinigen, derselbe findet Unterstützung und geht an den I. Ausschuß.

39. Schreiben des Herrn Landtags-Commissars, betreffend Antrag der königlichen Regierung zu Düsseldorf auf Bewilligung eines erhöhten Zuschusses für die Fachschule für Kleineisen- und Stahlindustrie zu Remscheid. (10000 M. jährlich statt bisher 5000 M.)

Geht an den I. Ausschuß.

40. Antrag des Curatoriums der Fachschule für die Kleineisen- und Stahlindustrie zu Remscheid auf Erhöhung des Provinzial-Zuschusses für genannte Schule (von 5000 M. jährlich auf 7500 M.).

Geht in Verbindung mit der vorgenannten Vorlage gleichfalls an den I. Ausschuß.

41. Antrag der Gemeinde Wahn, Kreis Mülheim a. Rhein, auf Bewilligung einer Beihilfe zur Befestigung einer gefährdeten Dammsfläche zwischen Langel und Zündorf.

Der Abgeordnete Lucas macht den Antrag zu dem seinigen, derselbe wird ausreichend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

42. Antrag der beteiligten Gemeinden auf Uebernahme der projektirten Morsbachtalstraße nach bewirktem Ausbau als Provinzialstraße.

Der Antrag findet keine Unterstützung und ist somit abgelehnt.

43. Petition von Einwohnern von Wolscheid, Kreis Akenau, wegen Herstellung eines Verbindungswegs von der Kempenich-Hambacher Communalstraße durch das Wolscheider Thal nach Niederdürenbach zum Anschluß an die Brohlstraße.

Der Abgeordnete Grod macht die Petition zu der seinigen, sie wird unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

44. Zusätzliches Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz und die Polizeistrafgelder.

Dasselbe geht an den II. Ausschuß.

45. Gedrucktes Promemoria ohne Unterschrift, betreffend das Theilungs-, Collokations- und Purgations-Verfahren in der Rheinprovinz.

Dasselbe wird dem III. Ausschuß überwiesen.

46. Antrag des Wilhelm Joseph Mehlem zu Schöndorf um Bewilligung einer höheren Brandentschädigung.

Der Landtags-Marschall wird die Abgabe des Antrags als laufende Verwaltungssache an den Landesdirektor veranlassen.

47. Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend anderweitige Organisation der Kassenverwaltung der Rhein. Provinzial-Feuer-Societät und Nachtrag zu dem Reglement derselben.

Dasselbe geht an den I. Ausschuß.

Neu eingegangen sind:

a) Schreiben des Herrn Landtags-Commissars in der Angelegenheit des Brückenbaues über die Mosel zwischen Trarbach und Traben, enthaltend die Mittheilung, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten nicht abgeneigt sei, ausnahmsweise die Gewährung eines angemessenen Zuschusses zu den Baukosten aus Staatsfonds zu befürworten, wenn die in der Petition der



Stadt Trarbach erbetene weitere Beihilfe aus Provinzialfonds im Betrage von 120 000 M. sowie die Uebernahme der künftigen Unterhaltung der Brücke von Seiten der Provinz bewilligt wird.

Geht im Anschluß an die qu. Angelegenheit an den II. Ausschuß.

b) Petition der Bürgermeister zu Heimbach und Nideggen um Ausbau einer Provinzialstraße in der Richtung von Heimbach nach Nideggen.

Die qu. Petition ist von dem Abgeordneten Graf Wilderich von Spee übergeben, sie wird ausreichend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

c) Gesuch des Julius Müller zu Düsseldorf um Befürwortung eines von ihm beabsichtigten Immediat-Bittgesuchs seitens des Provinzial-Landtags.

Der Landtags-Marschall wird unter Verweisung auf die Unzulässigkeit des gestellten Annehmens den Bittsteller ablehnend bescheiden.

d) Antrag von Seiten des Abgeordneten Freiherrn von Fürstenberg-Heiligenhoven, betreffend Unterstützung der Gemeinden Klüppelberg, Marienheide, Gimborn zc., in den Kreisen Gummersbach und Wipperfürth für den in diesem Jahre wiederum erlittenen Hagelschaden.

Der Antrag wird unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

e) Antrag der Abgeordneten Freiherr Felix von Loë und Schmitz auf Gewährung einer Entschädigung an die hagelbeschädigten Tabakspflanzer in den Kreisen Cleve und Moers.

Derselbe findet Unterstützung und geht an den I. Ausschuß.

f) Mittheilung von Seiten des Herrn Landtags-Commissars, daß der Herr Justiz-Minister als seinen Commissarius bei den Verhandlungen des Provinzial-Landtages über die vorliegenden 3 Justiz-Gesekentwürfe den Geheimen Justizrath Stolterfoth delegirt habe.

Gleiche Mittheilung ist auch direkt seitens des Herrn Justiz-Ministers ergangen.

Die qu. 3 Gesekentwürfe sollen nach der heute vom Landtags-Marschall mit Zustimmung der Versammlung getroffenen Bestimmung, nachdem bereits eine vorläufige Verathung im III. Ausschusse stattgefunden hat, in einer Plenar-Verathung resp. Plenar-Commissionsitzung des Landtags weiter diskutiert werden und wird hierbei der genannte Commissarius des Herrn Justiz-Ministers zugegen sein.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Bezüglich des Antrags in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend Ermächtigung für den Provinzial-Verwaltungsrath, das nach §. 4 des Regulativs für die III. Ausgabe von Anleihe Scheinen der Rheinprovinz dem Provinzial-Landtage zustehende Recht auszuüben, wird nach dem abweichenden Antrage des I. Ausschusses beschlossen: das Recht der Kündigung der noch umlaufenden Anleihe Scheine III. Emission dem Provinzial-Landtage vorzubehalten, hingegen aber den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, den Tilgungsstock der III. Emission Anleihe Scheine zu verstärken.

2. Entsprechend der bezüglichen Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths wird nach dem Antrage des I. Ausschusses beschlossen, die vom Provinzial-Verwaltungsrathe getroffene Festsetzung der Pension des Landes-Bauraths Sachsse auf die Summe von 4500 M. nachträglich zu genehmigen.

3. Das Gesuch der Städte St. Johann und Saarbrücken auf Bewilligung einer Beihilfe zur Unterhaltung des Winterberg-Denkmal wird, nachdem der Provinzial-Verwaltungsrath bei Vorprüfung des qu. Gesuchs beschlossen hat, den beiden genannten Städten zur Restauration des Winterberg-Denkmal eine einmalige Beihilfe von 2000 M. aus dem ihm zur Disposition stehenden Staatskredite für Kunst und Wissenschaft unter der Bedingung zu bewilligen, daß die genannten Städte sich verpflichten, hinfort die dauernde Unterhaltung dieses Denkmal zu übernehmen, nach dem Antrage des I. Ausschusses mit dieser Beschlußfassung für erledigt erklärt.

Nr. 1 der Anlagen.

Nr. 2 der Anlagen.

4. Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate über die Anstellungs-  
verhältnisse der Bauzeichner bei den ständischen Wege-Bauinspektionen: die dauernde Beibehaltung  
der Bauzeichner zu beschließen und deren definitive Anstellung dem Provinzial-Verwaltungsrathe  
zu gestatten, welchem Antrage der II. Ausschuß beigetreten war, gelangt einstimmig zur Annahme. *Nr. 3 der Anlagen.*

5. Das Gesuch des Bauunternehmers Wilhelm Bertram zu Hannover auf Gewährung  
einer einmaligen Unterstützung zur Schadloshaltung für die ihm bei Ausführung des Neubaus  
der Provinzialstraße von Müsch nach Schulb entstandenen Verluste wird nach dem Antrage des  
Provinzial-Verwaltungsraths und des II. Ausschusses abgelehnt. *Nr. 4 der Anlagen.*

6. Es wird nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate,  
betreffend Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der im Kreise Weßlar belegenen  
Provinzialstraßen an diesen Kreis, bezw. nach dem übereinstimmenden Antrage des II. Ausschusses  
beschlossen: den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die Verwaltung und Unterhaltung  
der Provinzialstraßen im Kreise Weßlar an diesen Kreis zu übertragen und die Modalitäten dieser  
Uebertragung zu vereinbaren. *Nr. 5 der Anlagen.*

7. Die Petition des Joh. Pet. Lenzen zu Fischeln um Unterstützung seiner provinzial-  
historischen Arbeiten wird nach dem Antrage des I. Ausschusses dem Provinzial-Verwaltungsrathe  
überwiesen.

8. Desgleichen die Petition des Religionslehrers Dr. Robert Scholten zu Cleve um  
Gewährung einer Unterstützung für von ihm zu veröffentlichenden Studien aus der niederrheinischen  
Geschichte resp. um eine Remuneration für bereits von ihm veröffentlichte Werke aus demselben  
Gebiete.

Nachdem die Tagesordnung hiermit erledigt war, schließt der Landtags-Marschall die  
Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

## Fünfte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungs-Saale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf  
am Montag, den 15. November 1886.

Ueber diese Sitzung ist ein besonderes Geschäftsprotokoll nicht aufgenommen worden.  
Siehe den stenographischen Bericht.

## Sechste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungs- und Saale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf  
am Mittwoch, den 17. November 1886.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.  
Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.  
Protokollführer für heute ist der Abgeordnete Radermacher.  
Nachbezeichnete Eingänge sind in der Plenarsitzung des Landtages am 15. November cr.

zur Mittheilung gekommen.

1. Petition der Stadtgemeinde Lennep um Ausbau einer Straße am Neuentkamp, Gemeinde Lennep, als Provinzialstraße.

Die Petition hat nicht die geschäftsordnungsmäßig erforderliche Unterstützung gefunden und ist sonach abgelehnt.

2. Promemoria des Bürgermeisters Pahlke zu Rheydt, betreffend den §. 4 des Entwurfs der neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz und

3. Petition mehrerer Bürgermeister, unterschrieben an erster Stelle von dem Bürgermeister Daniels zu Treis, betreffend die Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister der Rheinprovinz. Beide Vorlagen gehen an den I. Ausschuß, um im Anschluß an die bezüglichen Paragraphen der Kreisordnung behandelt zu werden.

Ein noch vor Ablauf der festgesetzten Präklusivfrist eingegangener und heute nachrichtlich mitgetheilter Antrag des Oberbürgermeisters zu Crefeld auf Erhöhung des Zuschusses für die königliche Weberei-, Färberei- und Appreturschule daselbst ist vom Landtags-Marschall bereits ex officio an den I. Ausschuß verwiesen worden.

Desgleichen ein Antrag des Bürgermeisters zu Dinslaken auf Wahl der Stadt Dinslaken zum Sitz des königlichen Landrathsamts für den Fall der Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr.

Letzterer Antrag soll im Anschlusse an die Kreisordnung bezw. an die Vorlage wegen Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr zur Behandlung kommen.

Von Seiten des Commerzienraths Lueg zu Düsseldorf Namens des Central-Gewerbevereins ist ein Einladungsschreiben eingegangen zum Besuch der in der hiesigen Kunsthalle eingerichteten kunstgewerblichen Ausstellung.

Die Abgeordneten Freiherr von Gerde und Kattwinkel werden auf ihren Wunsch für die Angelegenheit, betreffend die neue Kreis- und Provinzialordnung dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Von den Mittheilungen in den beiden Referaten des Provinzial-Verwaltungsraths über die weitere Entwicklung der Angelegenheit, betreffend die Kantongefängnisse und die Polizeistrafgelder wird unter Erklärung des Einverständnisses mit dem Bestreben des Provinzial-

Verwaltungsraths, den Bezug der gerichtlich erkannten Strafgeelder den Gemeinden der Rheinprovinz zu erhalten, Kenntniß genommen und nach dem Antrage des II. Ausschusses beschlossen:

„den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, von den Verhandlungen und Drucksachen des Provinzial-Landtags bei einer eventuellen neuen Vorlage des Gesetzesentwurfes, betreffend die Kantongefängnisse, in derselben Weise Gebrauch zu machen, wie im Vorjahre.“

2. Es wird nach den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Erbauung eines Gebäudes für die Taubstummenschule in der Stadt Elberfeld und Uebernahme der genannten Anstalt in die provinzialständische Verwaltung, gestellten und von dem II. Ausschusse zu den feinigern gemachten Anträgen beschlossen, welche dahin lauten:

Nr. 8 der Anlagen

„a) der hohe Landtag wolle seine Zustimmung zu der Errichtung eines Taubstummen-Anstaltsgebäudes, verbunden mit einer Dienstwohnung für den Leiter der Anstalt, in der Stadt Elberfeld auf Kosten des Provinzialverbandes erklären und gleichzeitig bestimmen, daß die gedachte Anstalt in Elberfeld verbleibe, so lange ein Bedürfniß zur Beibehaltung einer zweiten evangelischen Taubstummenschule in der Rheinprovinz vorhanden sein sollte;

b) der hohe Landtag wolle ferner seine Zustimmung zu dem Anerbieten der Stadt Elberfeld, noch fünf Jahre nach dem Ablauf des bestehenden Vertrages 4000 M. jährlich zu den Unterhaltungskosten zu zahlen, mit der Maßgabe erklären, daß nach Fertigstellung des Schulgebäudes die Verwaltung der Schule auf den Provinzialverband der Rheinprovinz übergehe;

c) der hohe Landtag wolle endlich genehmigen, daß die Kosten der Errichtung des Gebäudes und des Grunderwerbs aus den Kapitalbeständen der Anstalt Neuwied, soweit erforderlich, entnommen werden.“

3. Bezüglich der Petition von Eingefessenen der Gemeinde Wiffel, Kreis Cleve, auf Abänderung des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabaks wird nach dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths, welchem die qu. Petition zur gutachtlichen Äußerung vorgelegen hat, und des I. Ausschusses Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

4. Die Petition des Kirchenvorstandes von Unserer-Lieben-Frauen zu Coblenz um Bewilligung einer Unterstützung zur Wiederherstellung der Pfarrkirche wird nach dem Antrage des I. Ausschusses an den Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Instruirung und Berichterstattung an den nächsten Provinzial-Landtag verwiesen.

5. Desgleichen die Petition des Kirchenvorstandes zu Hirzenach um Bewilligung einer Beihilfe von 6000 M. zur Herstellung der katholischen Kirche daselbst.

6. Die Petition des Vorstehenden der Korbflecht-Lehranstalt zu Heinsberg um eine Beihilfe von 5500 M. für genannte Anstalt wird nach dem Antrage des I. Ausschusses an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Beschlußfassung und möglichsten Berücksichtigung verwiesen.

7. Zu dem Antrage der Gemeinde Wahn im Kreise Mülheim a. Rhein auf eine namhafte Beihilfe zu den Kosten der Befestigung einer gefährdeten Dammsläche zwischen Langel und Zündorf hatte der I. Ausschuss den Antrag gestellt:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle dem Provinzial-Verwaltungsrathe für den gedachten Zweck die Summe von 5000 M. aus den Mitteln des Ständefonds zur Verfügung stellen.“

Der Abgeordnete von Grand-Ny stellt das Amendement, die betreffende Summe auf 7000 M. zu erhöhen. Der Abgeordnete Eich beantragt Erhöhung auf 6000 M. und zieht der



Abgeordnete von Grand-Ry seinen Antrag zu Gunsten des Antrags Sich zurück. Bei der Abstimmung gelangt der Antrag Sich, 6000 M. unter den in dem Ausschuß-Antrage vorgeschlagenen Modalitäten zu genehmigen, zur Annahme.

Nr. 9 der Anlagen.

8. Es wird nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in seinem bezüglichen Referate und des II. Ausschusses beschlossen:

„Die Uebernahme der 2,8 km langen Anfangsstrecke der Gräfenbacherstraße von der Bingen-Kirn-Bärenbacher bis zur Einmündung in die Kreuznach-Stromberger Provinzialstraße unter Abstandnahme von der Herstellung einer regulativmäßigen Planungs- und Steinbahnbreite unter den üblichen Bedingungen zu genehmigen.“

Nr. 10 der Anlagen.

9. Die vom Provinzial-Verwaltungsrathe in seinem bezüglichen Referate beantragte Uebernahme des hölzernen Oberbaues der im Zuge der Weyerbusch-Herchener Provinzialstraße befindlichen Siegbrücke bei Herchen wird nach dem Antrage des II. Ausschusses genehmigt.

Nr. 11 der Anlagen.

10. In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate, betreffend den Bau einer Provinzialstraße von Habenichts nach Cürten, hatte der II. Ausschuß folgenden Antrag formulirt:

„Hoher Landtag wolle beschließen: Es soll eine Provinzialstraße von Habenichts nach Cürten unter denselben Bedingungen und Modalitäten gebaut werden, wie solche für den Straßenbau Bermelskirchen-Habenichts vorgeschrieben wurden und soll dieselbe nach Fertigstellung auf den Provinzial-Straßenbaufonds übernommen werden.“

Es wird demgemäß beschlossen.

Die Tagesordnung war hiermit erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und beraunt die nächste Sitzung auf Donnerstag Nachmittag 5 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

## Siebente Sitzung.

Verhandelt im Sitzungsfaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf  
am Donnerstag, den 18. November 1886.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 5 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Protokollführer für heute ist der Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë.

Eingegangen sind von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths:

a) Referat, betreffend die Ueberfüllung der Provinzial-Irrenanstalten;

b) Referat, betreffend die baulichen Zustände in der Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Köln.

Von Ueberweisung der beiden Referate zur Vorprüfung im Ausschusse wird bei der Kürze der Zeit Abstand genommen und sollen dieselben direkt im Plenum behandelt werden.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Nach dem Vorschlage des I. Ausschusses wird einstimmig beschlossen, den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend definitive Anstellung der Sekretariats-Assistenten bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, enthaltenen Antrag zu genehmigen und demgemäß zu bestimmen,

*Nr. 12 der Anlagen.*

„daß die bei der Provinzial-Feuer-Societät beschäftigten Sekretariats-Assistenten, mit Rücksicht darauf, daß sie dieselben Dienstobliegenheiten zu erfüllen haben, wie die Sekretäre, den letzteren auch bezüglich der Anstellungs-Modalitäten gleichgestellt werden, und daß daher ihre definitive Anstellung ebenfalls nach Maßgabe des §. 78 auf Vorschlag des Societäts-Direktors durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgen kann.“

2. Nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in seinem bezüglichen Referate und dem damit übereinstimmenden Antrage des I. Ausschusses wird einstimmig beschlossen:

*Nr. 13 der Anlagen.*

„den am 7. Dezember 1885 beschlossenen XI. Nachtrag zum revidirten Reglement der Provinzial-Feuer-Societät dahin zu ändern, daß

1. der Schlußsatz des §. 12 lautet:

Die vorstehenden Bestimmungen finden sämmtlich auf alle bei Erlaß derselben bestehenden Versicherungen, sofern die Versicherten nicht binnen 4 Wochen nach der im Amtsblatt erfolgten Publikation dieses Nachtrags den Austritt aus der Societät anmelden, Anwendung.

Sodann

2. den zu §. 72 beschlossenen Zusatz zu streichen.“

3. Es wird nach dem Antrage des I. Ausschusses einstimmig beschlossen:

*Nr. 14 der Anlagen.*

a) dem vom Provinzial-Verwaltungsrathe in dem Referat, betreffend anderweitige Organisation der Kassenverwaltung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät und Nachtrag zum Reglement derselben, vorgeschlagenen Entwürfe zu einem XII. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 die Zustimmung zu ertheilen;

b) den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, diejenigen Aenderungen dieses Nachtrags in formeller oder materieller Beziehung, welche behufs dessen Allerhöchster Genehmigung etwa erforderlich erscheinen sollten, Namens des Provinzial-Landtages zu treffen.“

Der betreffende Entwurf lautet:

## XII. Nachtrag.

1. Die Worte in fine des §. 27 „von den Steuererhebern“ und die Schlußworte des §. 56 „oder die Steuerkasse des Wohnorts desselben“ sind zu streichen.
2. Im §. 66 ist am Schlusse des ersten alinea statt „Elementar-Steuererhebern“ zu setzen: „Communalempfängern oder eigenen Kassenbeamten der Societät“.
3. Im §. 70 ist an Stelle des Wortes „Elementar-Steuererheber“ zu setzen „Communalempfänger“.

## 4. §. 72 erhält nachstehende Fassung:

Die Bürgermeister erhalten eine Vergütung von 6 % von den in der Bürgermeisterei zur Erhebung und Ablieferung gelangten ordentlichen Immobilien-Versicherungsbeiträgen. Die Kommunalempfänger beziehen von den von ihnen erhobenen und an die Societätskasse portofrei abgelieferten Immobilien-Versicherungsbeiträgen eine Tantieme von  $1\frac{1}{2}$  %. Besorgen dieselben auch die Erhebung der Mobilar-Versicherungsbeiträge, so wird ihnen auch von dem Prämienempfang der Immobilien-Versicherung 2 % Tantieme gewährt.

## 5. §. 75 wird abgeändert, wie folgt:

„Die Caution der Kommunalempfänger haftet auch für die Feuer-Societätsbeiträge.“

## 6. Im §. 84 ist das Wort „sowie“ zu streichen und hinter „Anmelderegister“ einzuschalten: „sowie für die Erhebung und Ablieferung der Beiträge und den Verkehr der lokalen Klassen mit der Societätskasse“.

## 7. §§. 85 bis 94 und §. 100 des Reglements werden gestrichen.

## 8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1888 in Kraft.“

Nr. 15 der Anlagen.

4. Hinsichtlich der Denkschrift des Direktors der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, betreffend Entgegnung auf die an den Provinzial-Verwaltungsrath gerichtete Eingabe des Ausschusses des Verbandes Deutscher Provinzial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften vom 3. April cr., hatte der I. Ausschuss folgende Erklärung und Beschlußfassung in Antrag gebracht:

„Indem der Provinzial-Landtag seine volle Zustimmung zu den Ausführungen des Direktors Seul in seiner die Angriffe des Ausschusses des Verbandes Deutscher Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zurückweisenden Entgegnung vom 3. November 1886 ausspricht, erklärt derselbe wiederholt, daß die Verleihung des Rechtes zur ausschließlichen Immobilienversicherung an die Provinzial-Feuer-Societät nothwendig und in der derselben obliegenden Pflicht zur Annahme jeder Gebäudeversicherung begründet ist.

Der Provinzial-Landtag beauftragt deshalb den Provinzial-Verwaltungsrath, die Gewährung dieses Rechtes in einer erneuten Eingabe unter Mittheilung dieses Beschlusses bei der königlichen Staatsregierung in Antrag zu bringen.“

Der Antrag des Ausschusses wird mit großer Majorität angenommen.

5. Die Eingabe des Ausschusses des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes, betreffend Ausdehnung der bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät eingerichteten Unfallkasse, wird unter Ablehnung des auf Uebergang zur Tagesordnung gerichteten Antrags des I. Ausschusses nach dem Antrage des Abgeordneten, Feuer-Societäts-Direktors Seul dem Provinzial-Verwaltungsrathe überwiesen zur näheren Prüfung und Beschlußfassung namentlich darüber, ob und inwieweit eine Ausdehnung der Wirksamkeit der bei der Societät bestehenden Unterstützungskasse auf Unfälle, von denen Feuerwehrleute bei Uebungen und bei Löschung von Objekten, die nicht bei der Societät versichert sind, betroffen werden, zulässig und zweckdienlich erscheint.

6. Es wird nach dem zu dem Antrage des Abgeordneten Graf Wilderich von Spee, betreffend Auszahlung der vom 31. Provinzial-Landtage zur Förderung der Hausindustrie in der Voraussetzung einer gleichen Beisteuer aus Staatsmitteln bewilligten Gelder, vom I. Ausschuss formulirten Antrage beschloffen:

„Den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die vom 31. Provinzial-Landtage conditionell bewilligten Gelder auch ohne Erfüllung dieser Bedingung zur Zahlung anzuweisen.“



7. Bezüglich der Petition der Kreisstände des Landkreises Aachen um Uebernahme der Aktienstraße von Stolberg nach Jülich auf den Provinzialstraßenbaufonds wird nach dem Antrage des II. Ausschusses beschlossen:

„unter Aufrechthaltung des Beschlusses des 25. und 29. Provinzial-Landtages auch die Theilstrecke Stolberg-Gschweiler zu übernehmen, insoweit sie die beiden Provinzialstraßen Brand-Stolberg und Weiden-Gschweiler verbindet, jedoch nur unter der üblichen Bedingung des ordnungsmäßigen Ausbaues“.

8. Bezüglich der Petition der Kreisstände des Landkreises Aachen um Uebernahme der Aachen-Stolberger Straße, insoweit dieselbe innerhalb des Landkreises Aachen gelegen ist, wird nach dem Antrage des II. Ausschusses beschlossen:

„nach dem Beschlusse vom 10. Dezember 1883 resp. unter Aufrechterhaltung desselben die Uebernahme der qu. Straße abzulehnen“.

9. Die Petition von Einwohnern von Wolscheid, Bürgermeisterei Kempenich im Kreise Aidenau, betreffend Herstellung eines Verbindungsweges von dem Kempenich-Gambacher Communalwege durch das Wolscheider Thal nach Niederdürrenbach zum Anschluß an die Brohlstraße wird nach dem Vorschlage des II. Ausschusses dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur weiteren Behandlung überwiesen.

10. Der letzte Gegenstand der Tagesordnung betraf die von der königlichen Staatsregierung zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwürfe:

- I. über das Rangordnungsverfahren,
- II. über das Hypotheken-Reinigungsverfahren,
- III. über das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts.

Die betreffenden Entwürfe waren nach stattgehabter Vorprüfung im III. Ausschusse in der Plenar-Commissionsitzung des Landtags vom 15. November cr. weiter berathen und nach vorläufiger Abstimmung über die vorgetragenen Beschlüsse des Ausschusses an Letzteren zur definitiven Redaktion der zu stellenden Anträge auf Grund der Commissionsberathung zurückgewiesen worden.

Der III. Ausschuss hatte nunmehr zu den einzelnen Gesetzentwürfen folgende Anträge gestellt:

Zu I. Entwurf eines Gesetzes über das Rangordnungsverfahren im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts:

Hoher Landtag wolle erklären:

1. daß er in dem Gesetzentwurfe über das Rangordnungsverfahren eine nothwendig gewordene Verbesserung der geltenden Bestimmungen, besonders in der Voraussetzung erblickt, daß die sämmtlichen Gerichtskosten für die Abwicklung des ganzen Verfahrens bis zur Aushändigung der Zahlungsanweisung in gleicher oder in annähernd gleicher Weise wie in dem Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bemessen werden, und bei dieser Bemessung womöglich der Umstand berücksichtigt wird, daß die Kosten des Lösungsaktes noch besonders von den Betheiligten bezw. aus der Masse berichtigt werden müssen;
2. die Bitte aussprechen, daß auch die an das Hypothekenamt zu zahlenden Gebühren und Stempelposten möglichst in Wegfall kommen;

Nr. 16 bis 20  
der Anlagen.

3. der Ansicht wiederholt Ausdruck geben, daß eine baldige, jedenfalls bezirksweise Einführung des Grundbuches sich immer mehr als notwendig herausstellt;
4. dem Ermessen der Staatsregierung folgende Bemerkungen zur Erwägung unterbreiten:

## §. 1.

Die Worte: „im Falle der Zwangsversteigerung oder des Hypotheken-Reinigungsverfahrens (Art. 2185. 2186 C.-G.-B.) und in sonstigen“ sind zu streichen und statt derselben „in allen“ zu setzen.

## §. 4.

1. Statt der Worte: „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ sind zu setzen „von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten“.
2. Die Worte: „Öffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können den Antrag schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes oder Notars stellen“ fallen aus.
3. Hinter: „3. der Schuldner und der Drittbefitzer“ ist zu setzen: „im Falle der Zwangsversteigerung, eines Hypotheken-Reinigungsverfahrens“, und bei Annahme des zusätzlichen Antrages zu dem Gesetzentwurfe über das Hypotheken-Reinigungsverfahren: „auch eines notariellen öffentlichen Verkaufes“.

## §. 6.

1. In dem alinea 1 hinter: „Zurückweisung“ ist einzufügen: „unzulässiger oder“, und in dem alinea 2 vor begründet: „zulässig und“.

## §. 8.

In dem alinea 3 am Schlusse hinter: „erfolgen“ ist zu setzen: „welcher den Gläubigern, die angemeldet haben, auf Kosten des Widersprechenden zuzustellen ist“.

## §. 9.

Am Schlusse ist zuzufügen: „die Frist zwischen dem Termin zur Erklärung über den Plan und der Aufgabe der Ladungen zur Post beziehungsweise der Einrückung derselben in die Zeitung muß mindestens 14 Tage betragen“.

## §. 11.

Die Worte: „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ werden ersetzt durch die Worte: „von dem Widersprechenden oder seinem Bevollmächtigten“.

## §. 13.

1. Als 2. alinea ist einzufügen: „Eine einmalige Vertagung des Termines auf 14 Tage zur Abgabe von Erklärungen auf erhobene Widersprüche ist auf Antrag statthaft“.
2. Als 4. alinea ist einzufügen: „Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche betheilig, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkennt“.

## §. 14.

Die Worte in der 4. Zeile: „oder Notar“ werden gestrichen.

## §. 15.

An Stelle der Worte: „jedoch mit Ausschluß der Reisekosten etwaiger Vertreter“ ist zu setzen: „Die von ihm zu zahlenden Gebühren des Anwaltes für den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens, Anmeldung der Forderung und Wahrnehmung der Termine, sodann nach freiem Ermessen des Gerichts die dem Anwalte zustehenden Reisekosten“.

## §. 17.

Fällt aus.

## §. 18.

Die Worte: „Nach Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen“ sind zu ersetzen durch: „Sobald“.

## §. 24.

Der Schlußsatz: „In den Fällen — Plan“ wird gestrichen.

5. Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 27 und 28 des Gesetzentwurfes das Kostengesetz zugleich mit letzterem dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde.“

Nachdem der Abgeordnete Dieze en bloc-Aannahme des ganzen Gesetzes nach den Ausschüßanträgen beantragt hatte, wird zur Abstimmung geschritten und erklärt der Landtagsmarschall auf Grund des Ergebnisses der Abstimmung den qu. Gesetzentwurf mit sämmtlichen dazu vom Ausschusse gestellten Anträgen mit allen gegen 2 Stimmen für genehmigt.

Zu II. Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Hypotheken-Reinigungs-verfahren im Geltungsgebiet des rheinischen Rechts, lauteten die Anträge des Ausschusses wie folgt:

1. „Hoher Landtag wolle seine Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf aussprechen, zugleich aber der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung anheimgen, diejenigen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, welche bei dem Uebergebotsverfahren in Anwendung kommen, in das Gesetz aufzunehmen, sodann den §. 11 des Entwurfes zu streichen“.
2. „Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 12 und 14 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzesentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde“;
3. „Sodann es für durchaus wünschenswerth und im Interesse sowohl der Gläubiger als des Schuldners liegend erachten, daß auch die vor Notar abzuhaltenen öffentlichen Versteigerungen unter den §. 1 dieses Gesetzes fallen, daß demgemäß eine dahin zielende gesetzliche Bestimmung erlassen werde, welche die Vorschrift enthält, daß die Inhaber der eingetragenen Hypotheken und Privilegien zu dem Versteigerungstermine unter Belassung einer bestimmten Frist geladen und das nach der Kabinettsordre vom 9. April 1836 den Hypothekargläubigern bei den Subhastationen zustehende Recht ihnen auch für diese Versteigerung verbleibe“.

Es wird, nachdem der Abgeordnete Dieze en bloc-Aannahme beantragt hatte, der Gesetzentwurf mit den vorstehenden Ausschußanträgen demgemäß zur Abstimmung gestellt und einstimmig genehmigt.

Zu III. Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts, hatte der Ausschuß beantragt:

- „1. Hoher Landtag wolle zu dem vorliegenden Gesetzes-Entwurf seine volle Zustimmung aussprechen und der Königlichen Staatsregierung folgende Abänderungen zur Erwägung anheingeben:

§. 1.

1. Statt der Worte: „vor Gericht“ ist zu setzen: „gerichtlich“.
2. Hinter die Worte: „vor einem Notar oder“ ist zu setzen: „soweit es sich nicht um Immobilien handelt auch“.

§. 2.

Das letzte alinea ist mit dem vorletzten zu verbinden und die Worte: „Ist ein Antrag gestellt, so ist derselbe“ in: „Der zuerst gestellte Antrag ist“ zu verändern.

§. 4.

1. Die Worte: „Erscheint der Antrag auf gerichtliche Theilung unzulässig oder unvollständig, so hat“ sind zu streichen, und hinter die Worte: „das angegangene Gericht“ ist einzufügen: „hat“;
2. Das letzte alinea fällt aus und wird ersetzt durch die Bestimmung: „Wird der Antrag zurückgewiesen, so bleibt es dem Antragsteller überlassen, seine Rechte im ordentlichen Prozeßwege geltend zu machen“.

§. 7.

1. In dem alinea 2 ist hinter: „im Termine oder“ zu setzen: „die Nicht-erschieneren“.
2. An Stelle: „einer Woche“ ist im vorletzten Satze „14 Tagen“ zu setzen.

§. 8.

fällt aus und ist durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

„Jeder Betheiligte ist berechtigt, seinen Antheil an den Mobilien und Immobilien der Masse in Natur zu fordern, und zu dem Zwecke die Abschätzung sowie ein Gutachten über die Frage der Theil- oder Untheilbarkeit und im erstern Falle die Loosbildung durch Sachverständige zu beantragen. Einigen sich die Betheiligten über die Person des oder der Sachverständigen, so erfolgt die Beeidigung durch den Notar, falls sie nicht ein für alle Male vereidigt sind; einigen sie sich nicht, so erfolgt die Ernennung und Beeidigung auf Antrag des Notars durch das Theilungsgericht. Das Theilungsgericht kann auch ein anderes Amtsgericht um Ernennung bezw. Beeidigung ersuchen. Das Gutachten nebst Loosbildung ist dem Notar einzureichen und sind von Letzterem die Betheiligten zur Einsichtnahme sowie in einen anzusetzenden Termin zur Loosziehung zu laden. Die Loosziehung findet durch die Anwesenden statt,

insoweit nicht bis zur Ziehung Anträge auf Abänderung bei dem Notar gestellt sind; die etwa gestellten Anträge sendet der Notar unter Beifügung der erforderlichen Vorstücke an das Theilungsgericht ein, welches geeigneten Falles nach Anhörung der Betheiligten durch Beschluß entscheidet.

Die Theilung in Natur ist im Falle des Widerspruchs ausgeschlossen, wenn

1. dieselbe die Interessen der Betheiligten schädigt;
2. wenn Nachlassschulden vorhanden sind, welche ohne Verkauf der Nachlassgegenstände nicht getilgt oder unter gleichzeitiger Entlassung der Widersprechenden aus dem Schuldverhältniß nicht von den übrigen übernommen werden;
3. bei nicht vertretbaren Sachen und Immobilien, wenn die Erben, welche die Mehrheit der Quoten repräsentiren, den Verkauf beantragen.

#### §. 15.

Am Schlusse des 3. alinea ist hinzuzufügen: „nur in dem Falle, in welchem nach dem bestehenden Gesetze eine gerichtliche Bestätigung vorgeschrieben ist“.

#### §. 16.

An Stelle des 1. alinea ist zu setzen: „Die öffentliche Zustellung an einen Betheiligten kann nur durch das Theilungsgericht angeordnet werden“.

#### §. 27.

Hinter die Worte: „zu deren Vermögen“ sind einzuschalten: „oder Nachlassenschaft“.

#### §. 28.

1. In dem alinea 1 fällt aus: „1. durch Anheftung an die Gerichtstafel 2.“;
2. ebenso das alinea 2 und
3. die Anfangsworte des 3. alinea: „Anheftung und“.

#### §. 29.

Die Worte „Anheftung und“ werden gestrichen.

#### §. 37.

In 5. werden die Worte: „den Inhalt der Verkaufsbedingungen und die Erwähnung, daß dieselben“ ersetzt durch: „die Erwähnung, daß die Verkaufsbedingungen bei dem Notar hinterlegt und“.

#### §. 39.

Die Worte: „Anheftung und“ fallen aus und anstatt des letzten Wortes: „müssen“ ist: „muß“ zu setzen.

#### §. 40.

Bei Annahme des Antrages II. 2 kommt das alinea 2 in Wegfall.

#### §. 44.

Der Artikel 822 des code civile wird nur in seinem letzten Satze aufgehoben, der Artikel 865 nicht.



2. Hoher Landtag wolle dem Ermessen der Königlichen Staatsregierung anheimgeben, daß folgende zusätzliche Bestimmung in den Gesetzesentwurf aufgenommen werde:
- I. die Erklärung über den Verzicht auf eine Erbschaft (Art. 784 B. G.-B.),
  - II. über die Annahme einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 793 B. G.-B.),
  - III. über den Verzicht der Ehefrau auf die Gütergemeinschaft im Falle des Ablebens des Ehemannes (Art. 1457 B. G.-B.),
  - IV. ebenso im Falle der Gütertrennungsklage (Art. 874 Rh. C.-Pr.-D.),
  - V. über die Annahme der Gütergemeinschaft Seitens der geschiedenen Ehefrau (Art. 1463 B. G.-B.),
  - VI. die Stellung der in den Art. 807 B. G.-B. und 992 u. ff. Rh. C.-Pr.-D. vorgeschriebenen Bürgschaft — erfolgen auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu Protokoll des Gerichtsschreibers,
  - VII. die in folgenden Bestimmungen den Landgerichten bezw. den Präsidenten des Landgerichts übertragenen Entscheidungen sollen den Amtsgerichten überwiesen werden:
    1. über die Verlängerung der in dem Art. 1457 B. G.-B. vorgesehenen Deliberationsfrist (Art. 1458 B. G.-B.),
    2. über die Verlängerung der im Art. 1463 B. G.-B. vorgesehenen Frist,
    3. über die Gestattung des Verkaufes der Nachlaßmobilien im Falle des Art. 796 B. G.-B. u. 986 Rh. C.-Pr.-D.,
    4. über die Widersprüche gegen die sub VI erwähnte Bürgschaft.
- Die Zuständigkeit des Amtsgerichts richtet sich in den Fällen I., II., III., VI., VII 1, 3, 4 nach §. 28, in den Fällen IV., V., VII. 2 nach §. 568 Reichs-C.-Pr.-D.
3. Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 43 und 45 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzesentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde.“

Abgeordneter Dieze beantragt auch hier en-bloc-Aannahme. Es wird der Gesetzesentwurf im Ganzen mit den vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungs- resp. Zusatzanträgen zur Abstimmung gestellt und mit allen gegen 1 Stimme genehmigt.

Abgeordneter Courth nimmt Veranlassung, zu bemerken und desfalligen Vermerk im Protokoll zu beantragen, daß er bei der vorläufigen Abstimmung in der Plenar-Commissionsitzung sowohl für den II. als auch für den III. Gesetzesentwurf gestimmt habe.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf Freitag Vormittag 10 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

## Achte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf  
am Freitag, den 19. November 1886.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Protokollführer für heute ist der Abgeordnete Kadermacher.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten:

1. Begutachtung der Entwürfe einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz und eines Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Rheinprovinz.

Zu den qu. Entwürfen waren bei der Berathung in der Plenar-Commissionsitzung des Landtages vom 12. November 1886 vorläufig folgende Abänderungsbeschlüsse gefaßt worden:

I. Zum Entwurf einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz.

Zu §. 4.

In Zeile 3 ist hinter den Worten „sind befugt“ einzuschalten: „mit Zustimmung des Provinzial-Landtages“.

Es wurde hierbei beschlossen, an die königliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, die Stadt Remscheid in gleicher Weise, wie dieses in den Motiven zum Gesetzentwurf für die Städte Bonn und Coblenz als Absicht ausgesprochen worden ist, schon vor Einführung der neuen Kreisordnung zum Stadtkreise erheben zu wollen.

Zu §. 21.

In Absatz 2, Zeile 1 ist nach den Worten „königliche Verordnung“ hinzuzufügen: „nach Anhörung des Provinzial-Landtages“.

Zu §. 24.

Dieser Paragraph ist, wie folgt, zu fassen:

„Für jede Bürgermeisterei wird von dem Ober-Präsidenten ein Bürgermeister ernannt. Zu dem Amte des Bürgermeisters sollen an erster Stelle angesehene Personen in dem Bürgermeistereibezirke, insbesondere größere Grundbesitzer, berufen werden.

Das Amt soll zunächst denjenigen übertragen werden, welche dasselbe als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen bereit sind. Ein Bürgermeister mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist.

Der unbefohdene Bürgermeister (Ehrenbürgermeister) wird auf die Dauer von 12 Jahren, und der besoldete Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses, welche dieser nach Anhörung der Bürgermeistereiverammlung zu machen hat.

Nr. 21 bis 25  
der Anlagen.



Falls der Ober-Präsident den gemachten Vorschlägen keine Folge geben will, so hat er zunächst den Kreisauschuß zur Einreichung neuer Vorschläge aufzufordern. Erscheinen auch diese zur Berücksichtigung nicht geeignet, so erfolgt die Ernennung des Bürgermeisters nach dem Ermessen des Ober-Präsidenten, derselbe bedarf jedoch hierzu der vorgängigen Zustimmung des Provinzialrathes, welche im Falle der Verfassung auf Antrag des Ober-Präsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden kann.

Der definitiven Ernennung des besoldeten Bürgermeisters soll eine commissarische Beschäftigung während der Dauer eines Jahres vorangehen. Auch im Uebrigen wird die commissarische Verwaltung einer erledigten Bürgermeisterstelle durch den Ober-Präsidenten angeordnet; derselbe hat hierbei, insofern er die commissarische Verwaltung einem benachbarten städtischen oder ländlichen Bürgermeister übertragen, oder für mehrere Bürgermeistereien gemeinschaftlich eine commissarische Verwaltung einsetzen will, zunächst die beteiligten Bürgermeisterei-Versammlungen, sowie den Kreisauschuß zu hören.

Die Bestimmungen im §. 87 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w. vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) finden auf Bürgermeister keine Anwendung.“

„Ueber die Festsetzung der Besoldung u. s. w. wie in der Vorlage.“

#### Zu §. 27.

Im Absatz 3 einzuschalten:

„Wird die Stelle des Bürgermeisters im Ehrenamte verwaltet, so hat die betreffende Landbürgermeisterei nach Maßgabe eines von dem Kassenvorstande festzusetzenden fingirten Dienst Einkommens beizutragen.“

Gegen die Festsetzung des fingirten Dienst Einkommens steht der beteiligten Bürgermeisterei die Beschwerde bei dem Bezirksauschuße offen.“

Sodann als Absatz 6 und 7 hinzuzufügen:

„Im Falle einem definitiv angestellten Bürgermeister die commissarische Verwaltung einer oder mehrerer benachbarten Bürgermeistereien übertragen wird, ist derselbe berechtigt, mit den von Letzteren bezogenen Dienst Einkommen der Pensionskasse beizutreten. Die Erklärung über den Beitritt ist bei Verlust des Anrechts binnen einem Jahre nach Uebernahme der commissarischen Verwaltung abzugeben. Die näheren Bestimmungen bleiben dem zu erlassenden Regulative vorbehalten.“

Das Ruhegehalt der pensionirten Gemeindebeamten fällt fort, oder ruht, insoweit als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung oder Beschäftigung im Staats- oder Communaldienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension das frühere Einkommen übersteigen.“

#### Zu §. 30.

In Absatz 2 ist vor b. einzuschalten „als Ehrenbürgermeister“, so daß Absatz 2 lauten wird: oder

„b. als Ehrenbürgermeister, oder in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder der Kreiscommissionen — thätig gewesen sind.“

Sodann ist eine Uebergangsbestimmung als §. 101a anzureihen folgenden Inhalts:

„Bis zum 1. April 1892 ist der Kreistag befugt, außer den im §. 30 dieses Gesetzes bezeichneten Personen für die Besetzung eines erledigten Landrathsamtes auch solche Personen in Vorschlag zu bringen, welche nach den vor dem 1. Januar 1887 geltend gewesenen Bestimmungen hierzu präsentirt werden konnten.“

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.“

Zu §. 31.

In Absatz 2 ist folgender Zusatz zu machen:

„Jedoch darf diese Vertretung die Zeitdauer von 14 Tagen in der Regel nicht überschreiten.“

Zu §. 32.

In Zeile 2 ist hinter dem Worte „Vorsitzender“ einzuschalten „des Kreistages“.

Zu §. 33.

wird folgende neue Fassung vorgeschlagen:

„Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 25 000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 25 000 bis 100 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.“

Dem Provinzial-Landtag bleibt überlassen, die vorstehende Grundzahl der Kreistagsmitglieder mit Allerhöchster Genehmigung herabzusetzen.“

Zu §. 45.

In §. 45 ist sub Nr. 5 nach dem Worte „Häuser“ einzuschalten: „und die Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien“.

Zu §. 50.

Am Schlusse in Nr. 2 ist folgender Zusatz aufzunehmen: „sofern er nicht ein besoldetes Amt bekleidet, welches der Aufsicht des Landraths unterstellt ist.“

Zu §. 52.

Der Absatz 2 des alinea 1 ist folgendermaßen zu fassen:

„Die Wahlen in dem Verbande der größeren Grundbesitzer erfolgen vor den Wahlen in dem Verbande der Landbürgermeistereien.“

Zu §. 99.

Es ist als Position 2 einzuschalten:

„Der Landrath des Kreises Neuwied, beziehungsweise des Kreises Wehlar, wird nach Anhörung des Fürsten zu Wied, beziehungsweise der Fürsten zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohensolms-Lich, ernannt. Das der Kreis-Versammlung gemäß §. 30 zustehende Vorschlagsrecht wird hierdurch nicht berührt.“

Absatz 2 wird Absatz 3.

## Zu §. 101.

In Absatz 2 sind in der vorletzten und letzten Zeile die Worte des „Kreistages und“ zu löschen und ist folgender Passus hinzuzufügen:

„Die dem Kreistage durch dieses Gesetz übertragenen Obliegenheiten hat der bisherige Kreistag wahrzunehmen; kommt derselbe der hierauf gerichteten Aufforderung binnen der gestellten Frist nicht nach, so tritt der Landrath in seine Stelle.“

II. Zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Rheinprovinz.

Der Artikel II ist zu fassen wie folgt:

„Die §§. 10, 11 und 15 erhalten folgende Fassung:

## §. 10.

(Unverändert nach der Vorlage.)

## §. 11.

(Unverändert nach der Vorlage.)

## §. 15.

Die Wahl der Abgeordneten der Stadtkreise erfolgt durch die Stadtverordneten-Versammlung, sowie in denjenigen Städten, in welchen die Verwaltung nach Artikel VIII des Gesetzes vom 15. Mai 1856 geführt wird, durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, welche zu diesem Behufe unter dem Vorstehe des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

Der I. Ausschuß, an welchen die gesammte Vorlage zurückverwiesen worden war, schlug seinerseits zu den vorstehenden Commissionsbeschlüssen wiederum folgende Abänderungen resp. Ergänzungen vor:

- a) Zu §. 24 im 3. Absätze die Worte „unbesoldete“ „(Ehrenbürgermeister)“ „auf die Dauer von 12 Jahren und der besoldete Bürgermeister“ zu streichen, so daß der Eingang dieses dritten Absatzes lautet: „Der Bürgermeister wird auf Lebenszeit ernannt u. s. w.“
- b) Zu §. 99 Absatz 1 der Regierungsvorlage in Zeile 2 statt „persönliche Staatssteuern“ zu sagen: „ordentlichen Personalsteuern“.
- c) Zu §. 99 alinea 3 der Regierungsvorlage Zeile 4 nach dem Worte „Ernennung“ und vor den Worten „der Bürgermeister“ einzuschalten: „sowie die commissarische Bestellung.“

Sodann war im Ausschusse noch die Frage diskutirt worden, ob der Landtag im Wege einer besonderen Resolution bezw. im Tenor der gutachtlichen Aeußerungen in der Sr. Majestät dem Könige einzureichenden Adresse sich über seine prinzipielle Stellungnahme zu den Vorlagen aussprechen soll.

Diese Frage war im Ausschusse mit Stimmenmehrheit bejaht und demgemäß beschlossen worden, dem Landtage vorzuschlagen, daß folgende Sätze in der Adresse an Sr. Majestät Aufnahme finden sollen:

„Der Provinzial-Landtag verkennt zwar nicht, daß die gegenwärtig in Kraft befindliche Kreis- und Provinzialordnung den Verhältnissen und Bedürfnissen der jetzigen Zeit nicht mehr in allen Theilen entspricht;

derselbe würde aber vorgezogen haben, wenn anstatt der vollständigen Neugestaltung der Kreis- und Provinzialordnung auf ganz neue Grundlage hin, die Ausdehnung der allgemeinen Verwaltungsreform auf die hiesige Provinz im Wege der Abänderung der veralteten Bestimmungen und der Weiterbildung der bestehenden Kreis- und Provinzialordnung versucht worden wäre;

der Provinzial-Landtag ist ferner der Ansicht, daß im Falle die Organisation sowie die Verwaltung der Kreise und der Provinz aber vollständig neu geregelt werden sollten, alsdann der Aufbau von unten mit der Landgemeindeordnung beginnen und sich enger an die bestehenden, bewährten Einrichtungen in Kreis und Provinz hätte anschließen können;

daß insbesondere die Zusammensetzung des Kreistages nach drei Interessengruppen eine consequente Durchbildung der Interessenvertretung nach hiesigen Verhältnissen nicht darstellt, daß aber, im Falle dieses System einmal angenommen wird, auch die Wahlen zum Provinzial-Landtage direkt von den Interessengruppen in bestimmten Wahlkreisen anstatt von den Kreistagen hätten geschehen müssen;

daß bei der Annahme dieses Wahlmodus auch die der historischen und rechtlichen Stellung der Standesherrn entsprechende Virilstimme der Letzteren auf dem Provinzial-Landtage hätte aufrecht erhalten werden können."

Der I. Ausschuß beantragte demnach:

1. Der hohe Provinzial-Landtag wolle sein Gutachten über die vorgelegten Entwürfe einer neuen Kreis- und Provinzialordnung sowie des dazu gehörigen Wahlreglements dahin abgeben, daß die im Vorstehenden vorgeschlagenen Abänderungen einzelner Bestimmungen in die Entwürfe aufzunehmen seien;
2. der hohe Provinzial-Landtag wolle ferner beschließen, daß in die an Se. Majestät zu richtende Adresse die vorstehend formulierte Sätze: „Der Provinzial-Landtag verkennt zwar nicht — aufrecht erhalten werden können“ aufzunehmen seien;
3. der hohe Provinzial-Landtag wolle durch vorstehende Beschlußfassung die Petitionen der Bürgermeister Pahlke zu Rheydt, Werners zu Düren, Philippi zu Haaren, Daniels und Conf. zu Treis und des Stadtschreibers Daniels zu Essen für erledigt erklären.

Es wird zunächst über die vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen zu den vorläufigen Plenar-Commissionsbeschlüssen abgestimmt und gelangen dieselben einstimmig zur Annahme. Sodann wird die ganze Angelegenheit ausgesetzt, um den Wortlaut der vom Ausschusse vorgeschlagenen Resolutionen zu den qu. Gesetzesentwürfen durch Umdruck den Mitgliedern zugänglich zu machen, und erst am Schlusse der Tagesordnung die weitere Behandlung des Gegenstandes wieder aufgenommen.

Hierbei wird, nachdem ein vom Abgeordneten Brochhoff gestellter Antrag, im §. 4 des Entwurfs der Kreisordnung die Regierungsvorlage wieder herzustellen, gefallen war und nachdem der Abgeordnete Dieke en bloc-Aannahme der beiden Gesetzesentwürfe mit den vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen excl. Resolutionen beantragt hatte, die ganze Vorlage mit den qu. Abänderungen zur Abstimmung gestellt und mit allen gegen 4 Stimmen genehmigt.

Zugleich werden die vorerwähnten, auf die Angelegenheit Bezug habenden Petitionen sämtlich mit dieser Beschlußfassung für erledigt erklärt.



Sodann wird nach längerer Debatte über die vom Ausschusse vorgeschlagenen Resolutionen resp. über die Aufnahme der betreffenden Sätze in die an Se. Majestät zu richtende Adresse abgestimmt, wobei sich 41 Stimmen für die qu. Resolutionen und 31 dagegen aussprechen.

Nr. 26 der Anlagen.

2. In Betreff der dem Landtage zur gutachtlichen Aeußerung zugegangenen Denkschrift über die Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr hatte der I. Ausschuß folgenden Antrag gestellt:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle seine Uebereinstimmung mit den in der Denkschrift, betreffend die Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr enthaltenen Vorschlägen aussprechen, zugleich sich bezüglich der vorliegenden Petitionen der Städte Ruhrort und Dinslaken einer Befürwortung des einen oder anderen Ortes enthalten und somit besagte Petitionen erledigt erklären.“

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Nr. 27 der Anlagen.

3. Es wird nach dem Antrage des I. Ausschusses einstimmig beschlossen, die Petition der Gemeinde Nippes um Erhebung in den Stand der Städte zu befürworten.

4. Zu den Eingaben der Handelskammern zu Elberfeld, Neuß, Essen und Duisburg über Ausdehnung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 auf die Rheinprovinz wird nach dem Vorschlage des I. Ausschusses beschlossen, zu erklären, daß dem Landtage die in Rede stehenden Zuständigkeitsgesetze zur gutachtlichen Aeußerung nicht zugegangen seien, er deshalb sich auch zur Befürwortung der vorgelegten Petitionen nicht veranlaßt sehen könne.

Nr. 28 der Anlagen.

5. Es wird nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate, betreffend die Ueberfüllung der provinzialständischen Irrenanstalten, einstimmig beschlossen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die nach Maßgabe dieses Referats erforderlichen Schritte unternehmen und die Kosten aus bereiten Mitteln decken zu dürfen.

Ein von dem Abgeordneten Herrmann gestellter Antrag, die Angelegenheit bis zum nächsten Provinzial-Landtage zu vertagen, war vorher mit allen gegen die Stimme des Antragstellers gefallen.

Nr. 29 der Anlagen.

6. Es wird nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate, betreffend bauliche Veränderungen und Neubauten in der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln, einstimmig beschlossen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die zu den qu. Bauausführungen erforderliche Kostensumme aus bereiten Mitteln zu entnehmen.

Nr. 30 der Anlagen.

7. Den vom Provinzial-Verwaltungsrathe in dem Referate, betreffend die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe, gestellten Antrag:

„Hoher Landtag wolle zur monumentalen Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe nach dem angefertigten Modell einen einmaligen Beitrag von 40 000 M. aus dem Ständefonds bewilligen“,

hatte der I. Ausschuß durch den Zusatz erweitert:

„und den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, die nöthigen Schritte zu thun, um die Ausführung der Gruppe möglich zu machen“.

Der Abgeordnete Rautenstrauch stellt den Antrag:

„In Anbetracht dessen, daß die Beiträge von Seiten des Staates, des Kunstvereins und der Stadt Düsseldorf sich nicht mit Bestimmtheit heute übersehen lassen, die Beschlußfassung über die Geldebewilligung für die Figurengruppe bis zum nächsten ordentlichen Landtage vorzubehalten.“

Der Abgeordnete Graf Hoensbroech beantragt für den Fall der Annahme des Antrags des Ausschusses, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, geeignete Schritte zu thun, um auch von der Stadt Düsseldorf einen entsprechenden Beitrag zur Errichtung des Denkmals zu erlangen.

Es wird der Antrag Kautenstrauch zunächst zur Abstimmung gebracht und mit 45 Stimmen angenommen.

Damit waren die übrigen Anträge gefallen.

8. Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter zu den Ober-Ersatzcommissionen für die Jahre 1887 bis einschließlich 1889. Es werden per Akklamation gewählt:

I. für den Bezirk der 28. Infanterie-Brigade:

- a) als Mitglied Rittergutsbesitzer Julius Wolters zu Düsseldorf.
- b) als I. Stellvertreter Hauptmann a. D. und Beigeordneter R. von Monschau zu Goch,  
als II. Stellvertreter Freiherr von der Leyen zu Blömersheim, Kreis Moers,  
als III. Stellvertreter Freiherr A. von Eynatten zu Düsseldorf.

II. für den Bezirk der 29. Infanterie-Brigade:

- a) als Mitglied Ober-Regierungsrath a. D. Claessen zu Aachen.
- b) als I. Stellvertreter Jakob Janzen zu Binsfeld,  
als II. Stellvertreter Gutsbesitzer Erdmann zu Jülich,  
als III. Stellvertreter Rittergutsbesitzer Freiherr Joseph von Syberg zu Haus Eick.

III. für den Bezirk der 30. Infanterie-Brigade.

- a) als Mitglied Rentner Peter Joseph Constantin Schmitz zu Gemef.
- b) als I. Stellvertreter Bürgermeister Breuer zu Neuwerk,  
als II. Stellvertreter Regierungs-Assessor a. D. Fritz Pauli zu Groß-Königsdorf.  
als III. Stellvertreter Gutsbesitzer Weidt zu Groß-Königsdorf.

IV. für den Bezirk der 31. Infanterie-Brigade.

- a) als Mitglied Rentner und Beigeordneter Ignaz Melsheimer zu Zell.
- b) als I. Stellvertreter Gutsbesitzer Bachhausen zu Netteshammer,  
als II. Stellvertreter Steinhauereibesitzer Caspar Grod zu Brohl,  
als III. Stellvertreter Gutsbesitzer Franz Emil Schmitz zu Ekenorf.

V. für den Bezirk der 32. Infanterie-Brigade:

- a) als Mitglied Gutsbesitzer Johann Peter Limbourg zu Wittburg.
- b) als I. Stellvertreter Dekonom Friedrich Herrmann zu Mülheim a. d. Mosel,  
als II. Stellvertreter Gutsbesitzer Jakob Merrem zu Kirchhof bei Wittlich,  
als III. Stellvertreter Rentner Orth zu Saarburg.

Soweit die Gewählten als Mitglieder des Landtags anwesend sind, erklären sich dieselben auf Befragen des Landtags-Marschalls zur Annahme der Wahl bereit.

9. Ergänzungswahl zum Provinzial-Verwaltungsrath. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel: Als Skrutatoren fungiren die Abgeordneten Fr. von Jordans und Kaspers.

Es werden 71 Stimmzettel abgegeben, davon lauten:

- 44 auf den Abgeordneten Freiherr von Serde,
- 22 " " Abgeordneten Freiherr von Eynatten,
- 1 " " Feuer-Societäts-Direktor Seul,
- 1 " " Abgeordneten von Eynern,
- 3 sind weiße Zettel.

Summe 71 Stimmzettel.

Es sind sonach 68 Stimmen abgegeben, davon beträgt die absolute Majorität 35.

Freiherr von Serde ist also gewählt und nimmt derselbe die Wahl an.

10. Bezüglich der Petition der Stadt Trarbach um Erhöhung des vom Provinzial-Landtage unter dem 11. Dezember 1883 bewilligten Zuschusses von 60 000 M. zum Bau der projektierten Moselbrücke zwischen Trarbach und Traben beantragte der II. Ausschuß folgende Beschlußfassung:

„unter Ablehnung der Petition den Beschluß von 1883 wegen Bewilligung eines Zuschusses von 60 000 M. aufrecht zu erhalten“

„Der Stadt Trarbach anheimzugeben, entweder durch größeren Staatszuschuß oder durch Aufnahme einer Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse zu niedrigem Zinsfuß bei langjähriger Amortisation das erstrebte Ziel zu verfolgen.“

Der Abgeordnete Adams beantragte Erhöhung des früher bewilligten Zuschusses von 60 000 M. auf 100 000 M.

Es wird zunächst über den Antrag Adams abgestimmt und bleibt derselbe in der Minorität.

Sodann wird über den Antrag des Ausschusses abgestimmt und gelangt derselbe zur Annahme.

11. Bezüglich der vorliegenden Petitionen, betreffend den Steinbruchbetrieb am Petersberg, hatte der II. Ausschuß folgende Beschlußfassung beantragt:

„In Erwägung, daß die Außerbetriebsetzung des der Provinz zugehörigen Steinbruchs am Petersberge die Interessen der Provinzial-Straßenverwaltung schwer schädigen würde, ohne daß damit ein praktischer Zweck so lange erreicht werden kann, als die übrigen die Schönheit der Gegend weit mehr beeinträchtigenden Steinbrüche im Siebengebirge, namentlich an der Wolfenburger, am Stenzelberge, am Löhberge und am Delberge nicht zu gleicher Zeit stille gelegt und der Eröffnung neuer Steinbrüche daselbst vorgebeugt wird,

daß die von den Petenten beantragte Erwerbung sämtlicher Privat-Steinbrüche im Siebengebirge, sei es im Wege des freihändigen Ankaufs, sei es im Wege der Expropriation schon aus dem Grunde nicht in Betracht gezogen werden kann, weil die hierzu erforderlichen Geldmittel der Provinz nicht zur Verfügung stehen,

daß namentlich die der Provinz zugewiesene Dotationsrente für den vorangeführten Zweck nicht verwendet werden darf, abgesehen davon, daß dieselbe zur Erfüllung der mit dieser Rente überwiesenen Verpflichtungen nicht ausreicht, die Erhebung einer Umlage aber zur Erwerbung von Steinbrüchen im Siebengebirge behufs Außerbetriebsetzung derselben nach den bestehenden Bestimmungen weder gesetzlich zulässig, noch unter den vorliegenden Umständen angebracht erscheint,



daß es im Uebrigen nicht Aufgabe des Provinzial-Landtags sein kann, dem Verein zur Rettung des Siebengebirges Mittel und Wege zur Erreichung seiner Vereinszwecke an die Hand zu geben beziehentlich für denselben ausfindig zu machen beschließt der Provinzial-Landtag:

über die Petitionen der Städte Bonn und Königswinter, sowie des Vereins zur Rettung des Siebengebirges zur Tagesordnung überzugehen und die zur Sache eingegangenen Anträge der Abgeordneten Lucas und Hoffmann für erledigt zu erklären."

Die Abgeordneten Hoffmann und Lucas nehmen ihre vorgedachten Anträge wieder auf, modificiren dieselben aber dahin, daß

a) der Antrag Hoffmann lautet:

„Der Landtag wolle aussprechen: „Die Provinz ist bereit, ihren Steinbruch in dem Siebengebirge einzustellen, sobald es den Petenten gelungen sein wird, die Privat-Steinbrüche zur Einstellung zu bringen.“

b) der Antrag Lucas lautet:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, die Angelegenheit nochmals an den Provinzial-Verwaltungsrath zu verweisen, um festzustellen:

1. ob durch die vorhandenen Steinbrüche der landschaftlichen Schönheit des Siebengebirges ernstlich Gefahr droht;
2. wie viel Steinbrüche im Betrieb und welche Geldmittel zum Ankauf derselben bezw. zur Entschädigung der Steinbruchbesitzer erforderlich sind.“

Es wird zunächst über den Antrag des Ausschusses abgestimmt und wird derselbe mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Damit waren die Anträge Hoffmann und Lucas gefallen.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und beraunt die Schlußsitzung auf Samstag, Vormittag 11 Uhr, an.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

## Neunte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf  
am Samstag, den 20. November 1886.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Protokollführer für heute ist der Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë.

Der Landtags-Marschall erbittet und erhält die Ermächtigung, das Protokoll der heutigen Schlußsitzung seinerseits Namens des Landtags festzustellen.

Desgleichen erklärt die Versammlung sich damit einverstanden, daß die aus Veranlassung der diesmaligen Vorlagen und Beschlüsse an Se. Majestät zu richtenden Adressen, deren Entwürfe noch nicht haben vorbereitet werden können, durch den Landtags-Marschall festgestellt und nach eingeholter Mitunterschrift der nächstwohnenden Landtags-Mitglieder zur Absendung gebracht werden.

Die Tagesordnung findet hierauf Erledigung wie folgt:

1. Es wird nach dem Antrage des I. Ausschusses einstimmig beschlossen:
 

„den Zuschuß für die Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaaren-Industrie zu Remscheid von 5000 M. auf 10000 M. zu erhöhen unter der Voraussetzung, daß der Staatszuschuß von 9000 M. auf 25000 M. erhöht und die von der königlichen Staatsregierung beabsichtigte Erweiterung der Schule ausgeführt bezw. die Erweiterung der Gebäude nach den Anforderungen des Herrn Handelsministers von der Stadt Remscheid übernommen werde.“
2. Bezüglich der Petition des Oberbürgermeisters zu Crefeld um Erhöhung des Zuschusses für die königliche Weber-, Färberei- und Appreturschule zu Crefeld wird nach dem Antrage des I. Ausschusses einstimmig beschlossen:
 

„in Erwägung, daß der vom 28. Oktober cr. datirte und erst am 15. November präsentirte Antrag auf Vermehrung des Zuschusses für die qu. Fachschule nicht so genügend präcisirt ist, um damit die Nothwendigkeit der Erhöhung des Zuschusses zur Zeit begründen zu können, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.“
3. Die Petitionen der Bürgermeister zu Gemünd und Nideggen, betreffend den Bau einer Provinzialstraße von Heimbach nach Nideggen, werden nach dem Antrage des II. Ausschusses dem Provinzial-Verwaltungsrath mit dem Auftrage überwiesen, dem nächsten Provinzial-Landtage darüber Bericht zu erstatten, ob die Anlage der Straße als Provinzialstraße sich empfiehlt oder ob der Provinzial-Verwaltungsrath dieselbe als Gemeindegeweg I. Klasse behandelt hat bezw. behandeln wird.

## 4. Die Petitionen resp. Anträge:

- a) des Königlichen Landraths zu Wezlar um eine Unterstützung von 16000 M. an die Hagelbeschädigten des Kreises Wezlar,
- b) des Königlichen Landraths zu Wipperfürth um eine nicht normirte Summe an die Hagelbeschädigten der Kreise Gummersbach und Wipperfürth,
- c) des Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë um eine Unterstützung bis zu 10000 M. an die durch Hagel beschädigten Tabakspflanzer am Niederrhein

werden sämmtlich abgelehnt.

5. Die für das Bureau- und Dienstpersonal des Landtags vom I. Ausschuß vorgeschlagenen Gratifikationen im Gesamtbetrage von 2280 M. werden bewilligt.

Die Tagesordnung war hiermit erledigt.

Der Landtags-Marschall wirft einen Rückblick auf die nunmehr beendigten Arbeiten der Session, welche ihren Schwerpunkt in der so wichtigen Vorlage der neuen Kreis- und Provinzialordnung gehabt habe. Wenn der Landtag auf seine Thätigkeit in dieser Session mit voller Befriedigung zurückblicken dürfe, so gebühre dieserhalb der Dank des Landtags zunächst der Königlichen Staatsregierung dafür, daß dieselbe dem Landtage Gelegenheit gegeben hat, jene wichtigen organisatorischen Gesetzesentwürfe zu prüfen und sein Votum zu den einzelnen Bestimmungen derselben abzugeben. Ebenso sei dem Herrn Justizminister dafür zu danken, daß er den weiteren Ausbau der Rheinischen Hypothekar-Gesetzgebung in Angriff genommen und die bezüglichen Gesetzesentwürfe der Begutachtung des Landtags unterbreitet habe.

In gleicher Weise, fährt der Landtags-Marschall fort, glaube er im Sinne der Versammlung zu sprechen, wenn er darauf hinweise, welches außerordentliche Maß von Arbeit von Seiten der Oberbeamten der ständischen Verwaltung, vor Allem von dem Landesdirektor und dem Landesrath Küster, in der Vorbereitung der diesmaligen Vorlagen, speziell der Gesetzesvorlagen, bethätigt worden sei, wofür die Genannten sich den besondern Dank des Landtags verdient hätten.

Er seinerseits habe sodann noch allen Mitgliedern des Landtags Dank zu sagen für das Entgegenkommen und das große Vertrauen, welches ihm von allen Seiten bezeigt worden sei; insbesondere danke er den Herren Vorsitzenden der Ausschüsse, welche ihn in so vorzüglicher Weise unterstützt hätten.

Der Landtags-Marschall schließt mit dem wiederholten Ausdruck seines Dankes nach allen Seiten hin und mit der Hoffnung, die Anwesenden noch einmal in seiner gegenwärtigen Funktion, als der von Sr. Majestät berufene Landtags-Marschall, hier versammelt zu sehen, um dann gemeinsam den Abschluß der jetzigen ständischen Verwaltung und die Vorbereitung der Ueberführung derselben in die neuen Verhältnisse bezw. die Uebergabe an den auf der neuen Grundlage gewählten Provinzial-Landtag zu vollziehen.

Der Abgeordnete Courth nimmt das Wort, um im Namen der ganzen Versammlung dem Landtags-Marschall den vollsten Dank auszusprechen für die so unermüdlche, liebenswürdige und unpartheiische Art, womit er als Vorsitzender wiederum die Geschäfte geführt habe.

Die Versammlung bekundet ihre Zustimmung zu diesen Worten durch allseitigen Beifall und Erheben von den Sitzen.

Der Landtags-Marschall dankt mit der Bitte, den so eben ausgesprochenen Dank nicht auf ihn allein zu beziehen, sondern sich ihm anzuschließen, um auch seinem Stellvertreter,

dem Herrn Vice-Landtags-Marschall, den verdienten Dank auszudrücken, und dies durch Erheben von den Sitzen zu erkennen zu geben. (Geschicht.)

Die Sitzung wird hierauf von dem Landtags-Marschall geschlossen.

Um 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr trat von einer Deputation geleitet der königliche Landtags-Commissar, Ober-Präsident der Rheinprovinz, Dr. von Bardeleben, in den Saal und hielt an die Versammlung eine Ansprache, an deren Schluß er im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 32. Rheinischen Provinzial-Landtag für geschlossen erklärte (cfr. stenographischer Bericht).

Der Landtags-Marschall bringt ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

**Wilhelm Fürst zu Wied,**

Landtags-Marschall.